

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 4. Mai

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg	177
Haushaltsplan 1992 des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg	181
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	181
Pfarrstellenerrichtungen	182
III. Stellenausschreibungen	182
IV. Personalnachrichten	186

### Bekanntmachungen

#### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg

Kiel, den 8. April 1992

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg hat am 5. Februar 1992 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Neufassung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen zur Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Die Satzung wurde am 8.4.1992 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Flensburg – VHI/H 2

\*

#### Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 05. Februar 1992

Inhaltsübersicht

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Schuldendienstzuweisungen
- § 4 Schlüsselzuweisungen

- § 5 Einzelbedarfszuweisungen
- § 6 Kappungen und Ausgleichsbeträge
- § 7 Haushaltspläne der Kirchengemeinden
- § 8 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 9 Finanzbedarf für besondere Investitionen
- § 10 Rücklagenbildung
- § 11 Verwendung von Nachträgen
- § 12 Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises
- § 13 Finanzausschuß
- § 14 Einsprüche
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1 Einleitung

Aus dem nach Art. 111 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteueraufkommen erhält der Kirchenkreis Flensburg nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs.

Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzplanung und der Ausgleichsfunktion des Kirchenkreises.

#### § 2

Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, in welcher Höhe Mittel zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises bereitge-

stellt und der Kirchenkreissynode für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden vorgeschlagen werden können.

(2) Zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs erhalten die Kirchengemeinden aus diesen Mitteln

Schuldendienstzuweisungen  
Schlüsselzuweisungen  
und Einzelbedarfszuweisungen.

### § 3

#### Schuldendienstzuweisungen

Für kirchenaufsichtlich genehmigte Darlehen und Selbstanleihen oder ähnliche langfristige Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden wird der Bedarf für den Schuldendienst zugewiesen, wenn die Darlehnsaufnahme im Investitionsplan des Kirchenkreises anerkannt wurde.

### § 4

#### Schlüsselzuweisungen

(1) Grundbetrag je Kirchengemeinde

Jede Kirchengemeinde erhält einen Grundbetrag. Dieser Grundbetrag wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgeelgt.

(2) Zuschuß zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindegäuser.

Für die laufende Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindegäuser erhalten die Kirchengemeinden einen zweckgebundenen Zuschuß.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt und nach dem Jahresneubauwert des Vorjahres bemessen. Im Rechnungsjahr nicht verwendete Zuschüsse werden von der Kirchengemeinde zweckgebunden in das Folgejahr übertragen.

(3) Kindergartenpauschale

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben oder sich an den Betriebskosten von Kindergärten beteiligen, erhalten einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung besonderer Auflagen von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt.

(4) Zuweisungen nach der Anzahl der Gemeindeglieder

Im Rahmen der Finanzplanung schlägt der Finanzausschuß in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode einen Pauschalbetrag vor, der den Kirchengemeinden für jedes Gemeindeglied zugewiesen wird.

Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt.

Veränderungen können während des Rechnungsjahres nicht berücksichtigt werden.

(5) Das laufende Netto-Einkommen aus Pfarrland erhält der Kirchenkreis zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsumlage.

Die örtlich erhobene Kirchensteuer wird auf die Zuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden angerechnet.

### § 5

#### Einzelbedarfszuweisungen

(1) Kirchengemeinden, die im allgemeinen Interesse des Kirchenkreises besondere Aufgaben wahrnehmen oder aus sonstigen wichtigen Anlässen Einzelbedarf geltend machen, können in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Zuschüsse erhalten.

Die Anerkennung des Einzelbedarfs erfolgt durch die Kirchenkreissynode, die auch die Höhe der Zuschüsse jährlich im voraus festlegt.

Der Finanzausschuß entscheidet zu einem von ihm festgesetzten und den Kirchengemeinden bekanntgegebenen Termin, welche Anträge der Kirchenkreissynode zur Berücksichtigung vorgeschlagen werden.

(2) Soweit die Schuldendienstzuweisungen und die Schlüsselzuweisungen einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht ausreichen, kann bei gleichzeitiger Prüfung von Strukturanpassungsmaßnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweckgebundene Überbrückungsbihilfe als Einzelbedarfszuweisung gewährt werden.

(3) Kirchengemeinden, die Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe der Einzelbedarf anerkannt wird.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises über die Bewilligung von Einzelbedarfszuweisungen.

### § 6

#### Kappungen

Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden können in einem einheitlichen, von der Kirchenkreissynode festzulegenden Verfahren durch Kürzungen vermindert werden.

### § 7

#### Haushaltspläne der Kirchengemeinden

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(2) Die Kirchenkreissynode kann auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen festlegen.

(3) Die Kirchengemeinden bilden Personalkostenrücklagen für Personalaufwendungen, die aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften die im Haushalt bereitgestellten Mittel überschreiten.

### § 8

#### Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1, dessen Höhe nach dem Bedarf durch den Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt wird.

(2) Dem Finanzbedarf des Kirchenkreises sind folgende Mittel zuzurechnen:

- a) für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und Vertretungskosten in Vakanzfällen,
- b) für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden sowie der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- c) für die Bildung gemeinsamer Rücklagen.

## § 9

## Finanzbedarf für besondere Investitionen

(1) Für besondere Investitionen können die Kirchengemeinden unter Inanspruchnahme gemeinsamer Rücklagen Sonderzuweisungen erhalten (Investitionszuweisungen).

(2) Kirchengemeinden, die Anträge auf Investitionszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe Investitionszuweisungen in den Investitionsplan des Kirchenkreises aufgenommen und bewilligt werden können.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises über die Bewilligung von Investitionszuweisungen.

(3) Größere Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen sowie Neubauvorhaben, Erweiterungs- und Umbauten werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in einem fortzuschreibenden Investitionsplan erfaßt, der dem Haushaltsplan des Kirchenkreises als Anlage beigefügt wird.

## § 10

## Rücklagenbildung

(1) Beim Kirchenkreis werden nach Möglichkeit folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage  
Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- b) Ausgleichrücklage  
Die Ausgleichrücklage ist dazu bestimmt, Einnahminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.
- c) Baurücklage  
Die Baurücklage ist für Baumaßnahmen bestimmt.
- d) Pfarrvakanz-Rücklage  
In der Pfarrvakanz-Rücklage werden die wegen nicht besetzter Pfarrstellen eingesparten Beträge der Pfarrbesoldungsumlage belegt.

(2) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

## § 11

## Verwendung von Nachträgen

Mehreinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen und Nachträge sollen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

## § 12

## Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises

(1) Gebührenordnungen  
Mietverträge  
Pachtverträge  
und Kirchensteuerbeschlüsse  
unterliegen der Genehmigungspflicht des Kirchenkreisvorstandes gem. Art. 15 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Bei der Verwendung von Einkommen aus Pfarrland dürfen besondere Investitionen nur im Einvernehmen von Kirchengemeinde und Kirchenkreisvorstand durchgeführt werden.

## § 13

## Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Dem Finanzausschuß gehören neun Mitglieder der Kirchenkreissynode an. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Pastorinnen und Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit des Finanzausschusses bilden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Pröpstin oder der Propst sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in diesem Amt und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er stellt die Finanzplanung für die Haushaltsvorbereitungen auf und schlägt dem Kirchenkreisvorstand die Höhe der an die Kirchengemeinden zu verteilenden Mittel vor.
- b) Er prüft die Anträge der Kirchengemeinden auf Einzelbedarfszuweisungen sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe und schlägt der Kirchenkreissynode den Einzelbedarf zur Anerkennung vor.
- c) Er prüft die Investitionsanträge der Kirchengemeinden sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe, stellt die Investitionspläne auf und schlägt der Kirchenkreissynode die Sonderzuweisungen für Investitionen vor.
- d) Er wirkt bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Kirchenkreis mit, prüft den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für den Kirchenkreis sowie die Jahresrechnung des Kirchenkreises und berichtet der Kirchenkreissynode.
- e) Er stimmt überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode zu.
- f) Er wirkt beim Erlass von Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und bei Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs durch den Kirchenkreisvorstand mit.

Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert.

## § 14

## Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können gegen die Auswahl der Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen sowie gegen die Vorschläge zur Anerkennung von Einzelbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen für Investitionen durch den Finanzausschuß innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen.

(2) Wenn der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nach Anhörung je eines Vertreters des Kirchengemeindevorstandes und des Finanzausschusses nicht stattgibt, kann die Kirchengemeinde innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erneut schriftlich Einspruch einlegen.

(3) Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises endgültig über die Einsprüche.

(4) Wenn Einsprüchen stattgegeben wird, muß gleichzeitig über die erforderlichen Deckungsmittel entschieden werden.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung der Haushaltspläne 1993 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### Durchführungsbestimmungen

**Zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 5. Februar 1992 werden von der Kirchenkreissynode am 5. Februar 1992 die folgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen:**

#### 1. Zu § 4 (1): Grundbeträge

1.1 Der Grundbetrag setzt sich aus einem Personalkostenzuschuß, einer Bewirtschaftungskostenpauschale und aus Zuschlägen zum Grundbetrag zusammen.

Der Personalkostenzuschuß orientiert sich an den Aufwendungen der Kirchengemeinden für eine personelle Grundausrüstung.

Der Bewirtschaftungskostenpauschale liegen die jeweiligen Bewirtschaftungskosten der Kirchengemeinden für ihre Gebäude und Einrichtungen zugrunde.

Personalkostenzuschuß und Bewirtschaftungskostenpauschale tragen den unterschiedlichen Verhältnissen in den Kirchengemeinden Rechnung. Der Personalkostenzuschuß berücksichtigt daneben die Zuweisungen nach § 4 Abs. 4 der Finanzsatzung.

Für die Kosten nicht nur vorübergehender besonderer Aufgaben und Einrichtungen erhalten die Kirchengemeinden Zuschüsse als Zuschläge zum Grundbetrag.

1.2 Die Aufwendungen für eine personelle Grundausrüstung werden wie folgt bestimmt:

Kirchengemeinden

- mit Friedhof und ohne Gemeindehaus	40.000 DM
- mit Friedhof und mit Gemeindehaus	50.000 DM
- mit Friedhof und mit Gemeindehaus sowie einer zweiten Predigtstätte	56.000 DM
- ohne Friedhof jedoch mit Gemeindehaus	90.000 DM

Zu den oben bestimmten Aufwendungen erhalten die Kirchengemeinden einen Personalkostenzuschuß nach folgender Bemessung:

- Kirchengemeinden bis 2.000 Gemeindeglieder	100 %
- Kirchengemeinden mit 2.001 bis 3.000 Gemeindeglieder	90 %
- Kirchengemeinden mit 3.001 bis 4.000 Gemeindeglieder	80 %
- Kirchengemeinden mit 4.001 bis 5.000 Gemeindeglieder	60 %
- Kirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindeglieder	45 %

ihrer jeweiligen Aufwendungen für eine personelle Grundausrüstung.

#### 2. Zu § 4 (2): Zuschuß zur Bauunterhaltung

Die Höhe des zweckgebundenen Zuschusses zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser wird für 1987 auf 0,5 % des jeweiligen Jahresneubauwertes 1986 festgelegt.

Der Jahresneubauwert ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude gegen Feuer versichert ist.

Falls kein Änderungsbeschluß erfolgt, gilt diese Regelung entsprechend auch auf die folgenden Jahre.

#### 3. Zu § 4 (3): Kindergartenpauschalen

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben, erhalten für 1989 folgenden Zuschuß:

Engelsby	66.200,- DM	7,8 %
Mürwik	93.900,- DM	11,1 %
Handewitt	58.350,- DM	6,9 %
Nordhackstedt mit Walisbüll	39.450,- DM) 59.150,- 19.700,- DM)	4,7) 7 % 2,3 %)
Oeversee mit Sieverstedt	42.950,- DM) 57.250,- 14.300,- DM)	5,1) 6,8 % 1,7 %)
Tarp	64.300,- DM	7,6 %
St. Gertrud	68.700,- DM	8,1 %
St. Johannis	47.950,- DM	5,7 %
St. Jürgen	78.400,- DM	9,3 %
St. Michael	68.150,- DM	8,1 %
Flensburg-Weiche	71.700,- DM	8,5 %
Harrislee	46.900,- DM	5,5 %
Paulus	48.250,- DM	5,7 %
Großenwiehe	15.950,- DM	1,9 %
	<u>845.150,- DM</u>	<u>100 %</u>

Falls kein Änderungsbeschluß erfolgt, wird diese prozentuale Aufteilung für einen jährlich im Rahmen der Finanzplanung neu festzusetzenden Gesamtbetrag auch für die folgenden Jahre angewendet.

Wenn eine Kindergruppe vorübergehend geschlossen wird oder der bei der Pauschalierung zugrunde gelegte Personalbestand reduziert wird, erfolgt von dem auf die Veränderung folgenden Rechnungsjahr an für die Dauer der Vakanz eine anteilige Rückstellung und Kürzung der Zuweisung.

1.3 Für das Haushaltsjahr 1993 werden folgende Bewirtschaftungskostenpauschalen festgesetzt:

a) Kirchengemeinde	Adelby Frerlund Handewitt Nordhackstedt Sieverstedt Tarp Wallsbüll Wanderup	je 8.300 DM
b) Kirchengemeinde	Flensburg-Weiche Großenwiehe Oeversee Paulus St. Gertrud	je 14.500 DM
c) Kirchengemeinde	Eggebek-Jörl Engelsby St. Johannis St. Patri	je 23.000 DM
d) Kirchengemeinde	Harrislee Mürwik St. Michael	je 33.700 DM

- e) Kirchengemeinde St. Jürgen  
St. Marien  
St. Nikolai je 43.400 DM

#### 1.4 Zuschläge zum Grundbetrag

##### a) Personalkostenzuschüsse für Jugendarbeit

Kirchengemeinden mit Jugendwartstellen, die mit mindestens 75 % der tariflichen Arbeitszeit besetzt sind erhalten im Folgejahr mit dem Grundbetrag einen Personalkostenzuschuß zur Jugendarbeit in Höhe von 10.000 DM

Der Zuschuß wird im Folgejahr gestrichen, wenn die Stelle nicht besetzt wurde. Er wird im Folgejahr anteilig reduziert, wenn die Stelle im Zusammenhang mit einer Wiederbesetzung länger als drei Monate nicht besetzt war oder aus der Stelle länger als drei Monate keine Vergütung gezahlt wurde.

Kirchengemeinden mit offener Jugendarbeit (HOT) erhalten einen Personalkostenzuschuß von 10.000 DM, der neben dem Zuschuß nach Satz 1 gewährt wird.

##### b) Zuschüsse zur Kirchenmusik für Sachkosten

Für Sachkosten, Konzerte und allgemeine Kirchenmusik erhält die Kirchengemeinde St. Marien einen Zuschuß von 27.000 DM und die Kirchengemeinde St. Nikolai einen Zuschuß von 18.500 DM.

##### c) Zuschuß für Militärseelsorgebereiche

Kirchengemeinden mit Militärseelsorgebereichen (Mürwik, FL-Weiche, Tarp) erhalten je 1.500 DM; als Zuschlag zum Grundbetrag.

##### d) Die Kirchengemeinden St. Johannis und St. Nikolai erhalten für den Betrieb des Munketoftstiftes eine Zuschlag zum Grundbetrag von je 5.000 DM.

Falls kein Änderungsbeschluß erfolgt, gelten die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen zu § 4 (1) der Finanzsatzung auch für die folgenden Jahre.

#### 4. Zu § 5 (2): Einzelbedarfszuweisungen und zu § 7 (2): Grundsätze für die Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen

Für Kirchengemeinden, die Überbrückungsbeihilfen als Einzelbedarfszuweisungen nach § 5 (2) erhalten, gilt folgende Regelung:

1. Planstellen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wiederbesetzt werden.
2. Die Planstellen müssen durch Änderung oder Aufhebung den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden, wenn sie unterbesetzt oder nicht besetzt sind.
3. Für den Fall, daß während des Haushaltsjahres eine Planstelle frei wird, entfallen die Überbrückungsbeihilfen bis zur Höhe der durch die Vakanz oder die entfallende Besetzung der Stelle gegenüber dem Haushaltsansatz eingesparten Personalkosten.
4. Die zweckgebundenen Überbrückungsbeihilfen für Sachkosten entfallen bei Verminderung des Bedarfs entsprechend, soweit sie über die Sachkostenpauschale hinausgehend für Einzelmaßnahmen bewilligt wurden.

Die eingesparten Einzelbedarfszuweisungen werden der Ausgleichrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

#### 5. Zu § 7 (3): Personalkostenrücklagen

Der Mindestbestand der Personalkostenrücklage wird bis auf weiteres nach dem für 1987 vorgesehenen Bestand festgesetzt.

#### 6. Zu § 9 (2): Prüfung der Anträge auf Investitionszuweisungen

Der Finanzausschuß stellt auch fest, ob die antragstellende Kirchengemeinde den Verpflichtungen zur laufenden Bauunterhaltung nachgekommen ist.

Darüberhinaus muß sichergestellt sein, daß die Einnahmen für Mieten und Dienstwohnungsvergütungen der Kirchengemeinde für Bauunterhaltung sowie Grundstückslasten und Grundstücksgebühren verwendet wurden oder bis zur Verwendung einer für die Bauunterhaltung zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Zur Durchführung benötigt der Finanzausschuß von der Verwaltung folgende Unterlagen:

Bericht über die Kontrolle der Haushaltsansätze und Überträge, ohne Berücksichtigung von Veränderungen durch das „Ist“ („Soll-Nachweis“).

Übersicht über die Bereitstellungen für Bauunterhaltung für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Nachweis der Durchführung von Baubehörungen.

Übersicht über die Finanzsituation und die Rücklagenbestände.

#### Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat am 1. April 1992 den Haushaltsplan 1992 des Kirchenkreisverbandes festgestellt:

Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Blankenese, Niendorf, Pinneberg – H 5

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am 1. April 1992 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1992 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 9.990.500,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, öffentlich aus.

#### Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Das Nordelbische Kirchenamt hat auf seiner Sitzung am 24. März 1992 Änderungen der Richtlinien über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. März 1979 (GVOBl. 1979, S. 265) beschlossen. Die Neufassung der Richtlinien wird nachstehend bekanntgegeben. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 9. April 1992

Nordelbisches Kirchenamt

Bendfeldt

Az.: 4268 – E III

Richtlinien  
über die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

1. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zur Erinnerung an das Wirken des Religionspädagogen Gerhard Bohne einen Gerhard-Bohne-Preis gestiftet. Dieser Preis kann solchen Schülerinnen und Schülern zuerkannt werden, die eine Arbeit im Fach evangelische Religion angefertigt haben. Seine Vergabe ist unabhängig von der späteren Studienfach- oder Berufswahl.
2. Innerhalb eines Abiturjahrgangs werden jeweils die 3 besten Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung im Fach ev. Religion ausgezeichnet. Für die beste Arbeit wird ein 1. Preis in Höhe von DM 1.000,-, für die beiden in der Güte folgenden Arbeiten ein 2. Preis in Höhe von DM 600,- und ein 3. Preis in Höhe von DM 400,- verliehen. Die Preise können auch mehrfach verliehen werden, wenn Prüfungsarbeiten ihrer Güte nach gleichwertig sind. Sofern keine der vorgelegten Arbeiten eine Auszeichnung rechtfertigt, wird der Gerhard-Bohne-Preis nicht verliehen.

In einer zweiten Kategorie können auch Arbeiten ausgezeichnet werden, die in den Jahrgängen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufen im Rahmen der laufenden Unterrichtshalbjahre in den Kursen Religion in mindestens 2-stündiger Klausur angefertigt wurden. Hierfür wird ein erster Preis in Höhe von DM 500,-, ein zweiter Preis in Höhe von DM 300,- und ein dritter Preis in Höhe von DM 200,- verliehen. Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

In einer dritten Kategorie können auch solche Arbeiten ausgezeichnet werden, die in den Klassenstufen der Sekundarstufe I und II oder von Konfirmandengruppen gemeinsam von Klassen, Kursen oder Gruppen angefertigt wurden und ein Projekt beschreiben, das im Fach ev. Religion/Konfirmandenunterricht durchgeführt wurde. Solche Arbeiten sollen nachvollziehbar Angaben enthalten zu: Projektgruppe, -ort, -dauer, -vorbereitung, -durchführung und -ergebnis.

Die Höhe der Preise entspricht der der zweiten Kategorie.

3. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die KL auf Vorschlag eines Auswahlausschusses. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden durch die KL berufen. Dem Auswahlausschuß gehören an: die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes, ein Mitglied des PTI Nordelbien, die Vertreterin/der Vertreter einer Schulbehörde sowie aus den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein je 1 Religionslehrerin/1 Religionslehrer.

Verfahren bei der Auswahl der Preisträgerinnen/der Preisträger:

1. Das Amt für Schule in Hamburg und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWJK) weisen die Schulen mit Klas-

senstufen der Sekundarstufe I und II alljährlich auf die bevorstehende Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises hin und fordern sie auf, Arbeiten im Sinne der o.a. Nr. 2 für die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises beim Amt für Schule oder MBWJK einzureichen. Für Arbeiten von Konfirmandengruppen verfährt das Nordelbische Kirchenamt entsprechend.

2. Die Fachkonferenz der jeweiligen Schule entscheidet darüber, ob eine Arbeit eingereicht werden soll. Die Schule läßt im Einverständnis mit der Schülerin/dem Schüler eine maschinengeschriebene Zweitschrift – ohne Korrektur und Kommentar – anfertigen und leitet sie über die zuständige Schulaufsichtsbeamtin/den zuständigen Schulaufsichtsbeamten an die Fachdezernate im Amt für Schule oder MBWJK weiter. Für Arbeiten von Konfirmandengruppen entscheidet die jeweils zuständige Pastorin/der jeweils zuständige Pastor im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst, ob die Arbeit beim NKA eingereicht werden soll.
3. Die Fachdezernentinnen/Fachdezernenten bzw. Kirchenkreise übersenden alle bis zum 15. Juli des laufenden Schuljahres eingegangenen Arbeiten an das NKA, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel.
4. Das NKA setzt die eingereichten Arbeiten bei den Mitgliedern des Auswahlausschusses in Umlauf. Der Auswahlausschuß wählt die besten Arbeiten aus und schlägt sie – mit kurzer Begründung seines Votums – der KL zur Preisverleihung vor.
5. Nach der Entscheidung der KL über die Zuerkennung der Preise werden die Preisträgerinnen/die Preisträger sowie das Amt für Schule und das MBWJK durch die KL benachrichtigt. Die Preise werden den Preisträgerinnen/den Preisträgern durch eine Beauftragte/einen Beauftragten der KL in geeignetem Rahmen verliehen. Durch die Annahme des Preises erklärt die Bewerberin/der Bewerber, daß sie/er mit der Veröffentlichung ihrer/seiner Arbeit durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche einverstanden ist. Das NKA holt die Zustimmung der betreffenden Schulbehörde zur Veröffentlichung ein. Das Amt für Schule und das MBWJK geben die Namen der Preisträgerinnen/der Preisträger den Schulen in geeigneter Weise bekannt.

### Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Kirchenkreis Rendsburg (mit Wirkung vom 1.4.1992).

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Behindertenarbeit (mit Wirkung vom 1. Juni 1992).

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Eutin im Kirchenkreis Eutin wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Kirchengemeinde hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 18.000 Einwohnern rd. 14.500 Gemeindeglieder. 3 Pre-

digtstätten sind bei 6 Pfarrstellen, einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes, vorhanden. Der 4. Pfarrbezirk, ca. 2.600 Gemeindeglieder, umfaßt ein am Stadtrand gelegenes Wohngebiet mit allen Bevölkerungsschichten sowie 2 angrenzenden Dörfern. Ein Pastorat und ein Gemeindehaus sind vorhanden. Die Friedenskirche als Predigtstätte liegt im Pfarrbezirk.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wünschen sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der kontaktfreudig und engagiert die vielfältige Gemeindearbeit anpackt und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schießstraße 13, 2420 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Lindow, Tel. 04521/3844, und Propst Dr. Drever, Tel. 04521/20 31-33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (4) – P II/P 3

\*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf im Kirchenkreis Harburg der Nordelbischen Kirche ist die 2. Pfarrstelle zum 1. März 1992 vakant geworden und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisherige Stelleninhaber übernimmt nach 15 Jahren Tätigkeit in der Gemeinde eine allgemeine kirchliche Aufgabe.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde liegt verkehrsgünstig im Wohnbezirk Marmstorf am grünen Südrand von Hamburg-Harburg mit einem reizvollen Umland. Sie hat bei ca. 5200 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind u. a. beschäftigt:

Eine Diakonin für Jugendarbeit, ein diakonisch-missionarischer Mitarbeiter in der Sozialarbeit und eine Pfarramtssekretärin. Für die vorhandene B-Kirchenmusiker-Stelle läuft z. Z. eine Ausschreibung. In den Kinderspielstunden sind vier nebenamtliche Mitarbeiterinnen tätig.

Dazu kommt – vor allem in der Jugendarbeit – ein großer Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wichtige Bereiche des Gemeindelebens eigenverantwortlich trägt.

Wir wünschen uns von der zukünftigen Pastorin/dem Pastor:

- Sensibilität für die Liturgie unserer regelmäßigen Abendmahlsgottesdienste. Die Gottesdienste werden am Sonntag, Mittwoch und Freitag als Lutherische Messe gefeiert; an den Werktagen in einer freieren, verkürzten Form, – diese Gottesdienste werden überwiegend von Jugendlichen besucht.
- Weiterentwicklung der Schwerpunkte in der Seelsorge und der Familienarbeit (nach näherer Absprache sind auch andere Schwerpunkte denkbar).
- Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis.

Neben Kirche und zugehörigen Gemeinderäumen steht ein Gemeindezentrum zur Verfügung; ein geräumiges, modernes Pfarrhaus ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Jepsen, Hölertwiete 5,

21000 Hamburg 90, Tel. 040/76604-152, Pastor Dr. Hanssen, Elfenwiese 1, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/760 22 33, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr D. Meyer, Up den Wiemen 14, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/760 30 93.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf (2) – P I/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hohenhorn im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die 1. Pfarrstelle liegt ca. 4 km nördlich von Geesthacht und umfaßt die Dörfer Hohenhorn, Escheburg und Kröppelshagen mit je einer Kirche bzw. Kapelle und ca. 2000 Gemeindegliedern bei 3000 Einwohnern. Die alten Bauerndörfer haben sich durch Zuzüge aus der nahen Großstadt Hamburg zu Wohnsiedlungsgemeinden entwickelt. Die Gemeinde liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung (Nähe Sachsenwald). In Geesthacht sind alle Schultypen in direkter Nähe vorhanden.

Sonntäglich werden zur Zeit zwei Gottesdienste gehalten: In Hohenhorn und im vierzehntägigen Wechsel in Escheburg und Kröppelshagen, wobei gelegentlich Unterstützung durch den Inhaber der 2. Pfarrstelle in Börnsen geleistet werden kann.

Nahe der Kirche steht ein geräumiges, hübsch renoviertes Pastorat mit separaten Gemeinderäumen und einem sehr großen Garten.

Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, sich den besonderen Aufgaben einer Gemeindearbeit mit drei Ortschaften zu stellen, sich mit den vielfältigen Möglichkeiten und Aufgaben der Kirchengemeinde vertraut zu machen, auf die Menschen zuzugehen und Gemeinde zu sammeln.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin (oder ein Pastorenehepaar),

dem/der Verkündung und Seelsorge in einer dörflichen Gemeinde wichtig ist,

der/die Freude an der Gemeindearbeit hat und diese durch eigene Ideen bereichert,

der/die gottesdienstliche Tradition pflegt, aber auch gern Neues ausprobieret,

der/die gern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter motiviert und das Gemeindeleben lebendig und verantwortungsvoll mitgestaltet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Kurberg, Kirchweg 4, 2050 Börnsen, Tel. 040/7 20 34 42, Pastorin z.A. Urbach, Steinbergweg 6, 2051 Hohenhorn, Tel. 04152/22 30, sowie Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/20 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenhorn (1) – P II/P 3

\*

In der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber ist auf eine gesamtkirchliche Pfarrstelle berufen worden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt den im Süden Kiels gelegenen Stadtteil Hassee. In ihrem Bereich liegen mehrere Alten- und Pflegeheime, das Frauenhaus, eine Obdachlosenwohnung der Kieler Stadtmission, eine Wohnanlage der Stadt für Obdachlose und mehrere Einrichtungen für Behinderte.

Bei ca. 8.500 Gemeindegliedern hat sie 3 1/2 Pfarrstellen und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Kirche, Gemeindehaus, gemeinsames Büro und Pastorat liegen zentral. Im Gemeindehaus sind auch ein Kinderzentrum, eine Altenbegegnungsstätte und eine Jugendtagung (offene Jugendarbeit) eingerichtet.

Kirchenvorstand und Mitarbeiter/innen wünschen sich von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber neben eigenen Ideen und Initiativen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Interesse an einigen der folgenden Arbeitsbereiche ist besonders willkommen: Kindergottesdienst und -bibelwoche, Frauenarbeit, Familienfreizeiten und Treffpunkt Erziehung, Begleitung des Kinderzentrums, der Jugendarbeit, der Diakoniestation oder von Erwachsenengesprächskreisen. Die gesamtgemeindlichen Aufgaben werden in gegenseitiger Absprache aufgeteilt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Voigt, Tel. 0431/68 47 17, Pastorin Hasselmann, Tel. 0431/68 21 72, die Pastoren Schlüter, Tel. 0431/64 15 65, Sohr, Tel. 0431/68 85 66, sowie Stoekicht, Tel. 0431/68 72 48. und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde Kiel (2) – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Kuddewörde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron

Die Kirchengemeinde Kuddewörde liegt ca. 30 km östlich von Hamburg in landschaftlich schöner Umgebung (Sachsenwald, Hahnheide, Billetal). Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Kasseburg, Hamfelde, Köthel und Kuddewörde-Rotenbek.

Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstellen, eine in der 800 Jahre alten St. Andreas Kirche in Kuddewörde und die andere in der Kapelle Köthel, die von den Kirchengemeinden Trittau und Kuddewörde gemeinsam betreut wird.

Neben der Schönen alten Kirche steht ein geräumiges hübsch renoviertes Pastorat mit Garten zur Verfügung. Die Gemeinderäume befinden sich unter demselben Dach. Kinderspielkreise, Grund- und Hauptschule sind am Ort; weiterführende Schulen gut erreichbar.

Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in der Kirchengemeinde Kuddewörde vertraut zu machen, auf Menschen zuzugehen und Gemeinde zu sammeln, sowie auch gern zu predigen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor,

der/dem Verkündigung und Seelsorge in einer dörflichen Gemeinde wichtig sind,

die/der Freude an Gemeindefarbeit hat und diese durch eigene Ideen bereichert,

die/der gottesdienstliche Tradition pflegt, aber auch gern Neues ausprobiert,

die/der gerne haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Innen motiviert, das Gemeindeleben lebendig und verantwortungsvoll mitzugestalten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor und Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Carl-Heinz Möller, Am Brink 2, 2071 Kuddewörde, Tel. 04154/25 53, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kuddewörde – P II/P 3

### Stellenausschreibung im Wege der Amtshilfe

Für nachstehende Gemeinden der deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Republiken des Ostens, für die vor dringlich Pastoren aus Deutschland erbeten werden, werden diese durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in Hannover auf Zeit entsandt:

1. Kiev (ukr.:Kiiv):

Die Gemeinde besteht seit ca. ein bis zwei Jahren. Sie ist auf die Berufe gesehen und nach der Altersstruktur gut gemischt; Frauen sind besonders aktiv vertreten; relativ hoher Anteil von Bildungsschichten. Regelmäßige Gottesdienste am Sonntag sind bisher nicht möglich. Im letzten halben Jahr ist ein Prediger aus St. Petersburg in geregelten Abständen gekommen (zweifelhaft, ob dies weitergeht); einmal hat ein Münchener Pfarrer einen Abendmahlsgottesdienst gehalten. Weihnachten war der zur Verfügung stehende kleine Raum überfüllt mit ca. 60 Gottesdienstteilnehmern. Es gibt einen Chor (Wiedergeburt). Die Gemeinde kennt die Gottesdienstordnung noch nicht wirklich.

Die Kirche (19. Jh.) ist kurz vor Weihnachten zurückgegeben worden; sie dient noch als Magazin des Museums für Ukrainische Volkskunst einschließlich kirchlicher Kunst (Ikonen); die Gottesdienste können bis jetzt im Ausstellungsraum des Erdgeschosses stattfinden. Restauration ist natürlich für die Zukunft geplant. Zunächst hat die Stadt der Gemeinde noch Räume in der Trapeza des zerstörten Michaelsklosters zur Verfügung gestellt, einen Gemeindefaal, der schon jetzt benutzt werden kann, und einen größeren Raum – für Gottesdienste –, der noch hergerichtet werden muß. Räume für ein Pastorat können bereitgestellt werden. Für die Gemeinde ist die Partnerschaft mit München wichtig, von dort ist schon bisher Hilfe gekommen.



Die Aufgabe des Pastors ist der Aufbau der Gemeinde, die im Wachsen ist. Ob Kiev administratives Zentrum unserer Kirche in der Ukraine wird (oder Odessa), ist noch nicht geklärt. Die Umgangssprache ist russisch oder ukrainisch, die gewünschte Gottesdienstsprache deutsch, aber zumindest die Predigt sollte auch ins Russische oder Ukrainische übersetzt werden.

### 2. Dnepropetrovsk:

Auch hier hat sich die Gemeinde seit etwa ein bis zwei Jahren gesammelt – gleichfalls auf Initiative aus der Gruppe „Wiedergeburt“. Es bestehen zwei Schwerpunkte, im Stadtzentrum bei der Kirche und auf der anderen Seite des Dnepr im alten Fischdorf. Man wird sie als gemeinsames Kirchspiel anzusehen haben, eine Hauptgemeinde und eine Filiale, also zwei Gottesdienststätten. Die Hauptgemeinde ist nach der Altersstruktur gemischt, auch Mittelstand ist vertreten. In Fischdorf (Ribinsk) gibt es noch Reste alter Tradition aus der Vorkriegszeit, hier lebt eine stärker ländliche Bevölkerung. Um Dnepropetrovsk sind auch Familien (Gemeinden?) in mehreren Siedlungen zu betreuen. Zur Gesamtgemeinde gehören – nach Ausweis des Besuches des Weihnachtsgottesdienstes – etwa 80 bis 100 Menschen.

Die Kirche ist zerstört, die Ruine aber zurückgegeben. Sie soll 1992 so restauriert werden, daß in ihr wieder Gottesdienst gehalten werden kann. Das Pastorat ist noch bei der „Wiedergeburt“, die Übergabe bis Frühjahr 1993 zugesagt hat. Auch hier muß restauriert werden, den Anfang will die Wiedergeburt selbst übernehmen. Zwischenlösungen für einen Pastor (auch mit Familie) sind möglich, zumal die Stadtverwaltung ihre Hilfe zugesagt hat. In Fischdorf finden die Gottesdienste in einem Clubhaus statt.

Es gibt in der Gemeinde Konflikte, konzentriert zwischen den beiden Gemeindegruppen. Bisher war ein junger russischer Pastor tätig, der jetzt Aufgaben in Moskau übernommen hat. Die Gottesdienstsprache war deutsch und russisch, es gibt in der Gemeinde Interesse am Ukrainischen. Eine Partnerschaft der Gemeinde mit Fürth in Bayern wird angestrebt.

Die Aufgaben des Pastors sind Sammlung und Aufbau der Gemeinde mit zwei Predigtstellen, Leitung auch des Wiederaufbaus – soweit noch nicht abgeschlossen – unter Zusammenführung unterschiedlicher Konzeptionen, Betreuung von Außengebieten.

### 3. Omsk:

Die Gemeinde Omsk stammt aus dem 18. Jahrhundert und ist eine unserer ältesten Gemeinden in Sibirien. Sie hat sich seit über einem Menschenalter neu gesammelt. Sie besteht heute vor allem aus vertriebenen Rußlanddeutschen mit einem höheren Anteil an Mittelschicht als in den meisten Gemeinden Kasachstans. Das Bethaus am Stadtrand wird der Stadterweiterung weichen müssen; dafür ist der Neubau eines Kirchenzentrums im Irtytschbogen in der Stadtmitte geplant; Grundsteinlegung soll im Frühjahr 1992 sein.

Die Aufgabe des Pastors ist die Unterstützung und Entlastung von Propst Nikolaus Schneider im Blick auf Omsk, den Propsteibezirk und den Aufbau des Sprengels Sibirien unserer Kirche.

### 4. Zelinograd:

Zelinograd – damals noch Akmolinsk – ist die älteste in der Nachkriegszeit registrierte Gemeinde unserer Kirche (1956) und hat das älteste in dieser Zeit gebaute, inzwischen erweiterte, Kirchengebäude. Durch die Auswanderung des bisherigen Propstes sind Gemeinde und Propsteibezirk verwaist.

Daraus ergeben sich die Aufgaben des Pastors. Umgangssprache ist in der Regel russisch, aber die Gottesdienstsprache deutsch wird von den Älteren durchweg verstanden.

Nähere Auskünfte über die jetzige Gemeindesituation sind von Propst Rudolf Mann, jetzt Deutschland, oder von P. Siegfried Springer einzuholen.

### 5. Alma Ata:

Auch in Alma Ata ist die einst große Gemeinde durch Auswanderung kleiner geworden; die Übersiedlung des bisherigen Propstes nach Deutschland schafft die gleichen Probleme wie in Zelinograd. Zu den besonderen Aufgaben in Alma Ata wird der Aufbau eines administrativen Zentrums in der Hauptstadt von Kasachstan gehören.

Auch hier sind nähere Auskünfte über Propst Aloys Schlee, jetzt Deutschland, oder P. S. Springer zu erhalten.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an das Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III –, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21.

Az.: 2420 – P I/P 1

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Stellingen sucht zum nächstmöglichen Termin

### eine Diakonin/einen Diakon

Der Arbeitsbereich umfaßt schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit Engagement und Freude die Entfaltungsmöglichkeiten wahrnehmen möchte, die unsere Gemeinde bietet.

Zum Verantwortungsbereich gehört es, die begonnene Aufbauarbeit nach gemeindepädagogischen Gesichtspunkten weiterzuführen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu begleiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Stellingen, Molkenbuhstraße 6, 2000 Hamburg 54.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Renate Stobbe, Flaßheide 34, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/54 13 46, und Pastor J. Reimer, Eschenholt 21, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/54 25 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – HH-Stellingen – E 2

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg ist die wiedereingerichtete

### B-Stelle für Kirchenmusik

zu besetzen.

Die kirchenmusikalischen Aufgaben unserer Gemeinde wurden in den letzten Jahren von nebenamtlichen Honorarkräften wahrgenommen. Nunmehr kann eine 100 %-B-Stelle besetzt werden. 25 % der Arbeitszeit entfallen auf übergemeindliche Tätigkeiten im Kirchenkreis, die mit dem Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik abzusprechen sind.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in mit Freude am gemeindlichen Leben, die/der mit Engagement die Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen mitträgt und eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit aufbaut.

Es gibt einen (noch) nebenamtlich geführten Posaunenchor, einen Flöten- und einen Singkreis. Musikalische Früherziehung in unserem Kindergarten, die Wiederbelebung des Kinder- und des Erwachsenenchores, die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen sind gern gesehene Betätigungsfelder. Die Initiative, eigene Akzente zu setzen, ist erwünscht und wird von uns unterstützt.

An Instrumenten sind vorhanden: eine Kleuker Orgel (2/24) in einer schönen Kirche mit sehr guter Akustik, ein Flügel, ein Klavier, Blechblasinstrumente.

Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Gemeinde St. Jürgen liegt auf dem östlichen Fördeufer in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum und hat bei ca. 5.000 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Ein großer Kreis haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter gestaltet eine lebendige Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juli 1992 (Eingang) zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jürgen, Jürgensgaarder Str. 1 in 2390 Flensburg.

Weitere Auskünfte erteilen: der Kirchenvorsteher Jürgen Vollbehr, Adelbyer Kirchenweg 21, Tel. 0461 / 2 84 15 – Pastor Wolfgang Runkel, St. Jürgen-Str. 86, Tel. 2 23 34 – Pastor Klaus von Gadow, St. Jürgen-Str. 76, Tel. 2 42 19 – der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Arvid Gast, Nikolaikirchhof 7, Tel. 2 63 49.

Az.: 30 St. Jürgen-Flensburg – T II/T 3

\*

Die 3 Kirchenvorstände an der St.-Jürgen-Kirche und dem St.-Jürgen-Gemeindehaus in der Kreisstadt Heide/Holstein suchen nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 01. September 1992

#### **eine/n KüsterIn / HausmeisterIn**

mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden.

Wir erwarten von dem/der BewerberIn, daß er/sie Mitglied der Ev.-Luth. Kirche ist und unsere Gemeindegemeinschaft mittragen will.

Das Aufgabengebiet an der St.-Jürgen-Kirche:

- Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Führungen in der denkmalgeschützten Kirche,
- Pflege und Unterhaltung der Kirche und der Außenanlagen, sowie im Gemeindehaus:
- Betreuung von Gemeindegemeinschaften durch Hinweise und Informationen.
- Pflege und Unterhaltung des Gemeindehauses und der Außenanlagen.

Handwerkliche Ausbildung und gärtnerische Fähigkeiten sowie Führerschein Kl. 3 sind erforderlich.

Vergütung erfolgt nach KAT-NEK VII/VJb.

Gegebenenfalls ist die Mitarbeit des Ehepartners möglich.

Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 1992 an Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide, zu richten.

Az.: 30 KG Heide – St. Jürgen/Nord/Mitte/Süd – D 11

## **Personalnachrichten**

### **Ernannt:**

Mit Wirkung vom 1. April 1992 der Pastor z.A. Christian Kröger, z.Z. in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

### **Bestätigt:**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 die Wahl des Pastors Johannes Pfeifer, bisher in Marne, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Domgemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Mai 1992 die Wahl des Pastors i.W. Ulrich Hentschel, z.Z. in Hamburg-Altona, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

### **Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Detlef Almes, bisher in Lübeck, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 1992 zunächst bis zum 31. Dezember 1994 der Pastor Reinhart Pawelitzki, bisher in Niendorf, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für diakonische Aufgaben;

mit Wirkung vom 1. Juli 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Bernd Schlüter, bisher in Kiel, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit mit dem Dienstsitz im Ev. Zentrum Rissen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Wolfgang Teichert, bisher in Hamburg, in das Amt des Leiters der Tagungsstätte Hamburg der Ev. Akademie Nordelbien mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Pastor i.W. Dr. Hans-Hermann Wiebe, – bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes – zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

## Eingeführt:

- Am 12. April 1992 der Pastor Manfred Adam als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Insel Pellworm, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- am 29. März 1992 die Pastorin Ursula Mühlenberend als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Krankenhausseelsorge;
- am 29. März 1992 der Pastor Ullrich Schiller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waabs, Kirchenkreis Eckernförde;
- am 29. März 1992 der Pastor Bruno-Hermann Vahl als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön;
- am 15. März 1992 der Pastor Enno Vierck als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulensee, Kirchenkreis Neumünster.

## Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dietrich Frahm als Inhaber der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden um 5 Jahre über den 31.8.1992 hinaus.

## Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1992 der Pastor z.A. Wolfgang Boten, z.Z. in Hamdorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Mai 1992 die Pastorin a. D. Christa Möbius, geb. Petruschke, unter erneuter Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %igen) pri-

vatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastorin mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Versöhnungs-Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Kirchenkreis Neumünster;

- mit Wirkung vom 16. März 1992 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Eckart Nase, bisher in Rendsburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Verlust der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für diakonische Aufgaben als Pastor zur Dienstleistung im Dezernat A (Ausbildungs- und Prüfungswesen) des Nordelbischen Kirchenamtes.

## In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die Pastorin Elisabeth Ammon in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Kirchenverwaltungsdirektor Albert Bardtke, Nordelbisches Kirchenamt in Kiel;
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der Pastor Uwe Jacobsen in Hamburg-Langenhörsing;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 der Pastor Hans-Jürgen Kaiser in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. August 1992 der Pastor Peter Nickels in Breklum;
- mit Wirkung vom 1. August 1992 der Pastor Alfred Powierski in Elmshorn;
- mit Wirkung vom 1. August 1992 der Pastor Wolfgang Renter in Hamburg-Rahlstedt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**